

lichkeiten mindestens 5 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich anzumelden, für öffentliche Tanzv. und V. im Freien hat der Veranstalter mindestens 10 Tage vorher die / Erlaubnis schriftlich zu beantragen. Bestätigt die DVP die Anmeldung bzw. erteilt sie die Erlaubnis, kann sie ? Auflagen erteilen und Forderungen stellen, sie entscheidet auch über eine beantragte Aufhebung oder Verkürzung der / Polizeistunde.

Der Anmelde- und Erlaubnispflicht unterliegen unter anderem nicht: V. der politischen Parteien, staatlichen Organe und Einrichtungen, Kabinete, Betriebe, Genossenschaften, der Ausschüsse der Nationalen Front, der Mieter- und Hausgemeinschaften, der in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen ständig genutzten Räumen und im Freien, Sportveranstaltungen in Sportstätten und im Freien, die vom DTSB oder von der GST durchgeführt werden. Für öffentliche Tanzv. brauchen jedoch auch die Genannten eine Erlaubnis.

Für die Erteilung der Erlaubnis werden Verwaltungsgebühren nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

Keine V. im Sinne der Veranstaltungsverordnung sind Familienfeiern und andere sich aus dem sozialistischen Zusammenleben ergebende Zusammenkünfte in Wohnungen oder auf Grundstücken der Bürger sowie in Gemeinschaftseinrichtungen von Haus- und Wohngemeinschaften. Werden die rechtlichen Bestimmungen der Veranstaltungsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht eingehalten und werden dadurch die staatliche und öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört, können Ordnungsstrafen von 10-1000 Mark ausgesprochen werden, in besonders schwerwiegenden Fällen ist strafrechtliche Verantwortlichkeit vorgesehen.

Verantwortlichkeit / disziplinarische Verantwortlichkeit ? erweiterte Verantwortlichkeit* für Schadenszufügung / juristische Verantwortlichkeit / materielle Verantwortlichkeit / Verantwortlichkeit der Betriebe für ihre Mitarbeiter / Verantwortlichkeit für Schadenszufügung / Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen

Verantwortlichkeit der Betriebe für ihre Mitarbeiter - Verpflichtung von Betrieben, für / Schäden einzustehen, die ihre Mitarbeiter in Erfüllung ihnen obliegender betrieblicher Aufgaben Dritten zugefügt haben (§331 ZGB). Da Betriebe bei der Erfüllung sowohl vertraglicher als auch außervertraglicher Pflichten, z. B. der Pflichten aus Verträgen über / hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen oder der ? Anliegerpflichten, immer nur durch ihre Mitarbeiter handeln können, gilt deren betriebliche Tätigkeit immer als Tätigkeit des Betriebes. Daher ist für Schäden, die Mitarbeiter in Erfüllung ihrer betrieblichen Pflichten verursachen, dem Geschädigten gegenüber der Betrieb (nicht der Mitarbeiter) nach den Normen über die zivilrechtliche /

materielle Verantwortlichkeit oder die / erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung verantwortlich. (Die Verantwortlichkeit des Mitarbeiters gegenüber seinem Betrieb richtet sich nach arbeitsrechtlichen oder anderen Vorschriften, die ihre Beziehungen zueinander regeln.) Die Verantwortlichkeit des Betriebes entfällt nur dann, wenn der Mitarbeiter nicht in *Erfüllung* betrieblicher Aufgaben, sondern bei dieser Gelegenheit, also nebenbei, einen Schaden verursachte, z. B. durch einen Diebstahl in der Wohnung des Kunden bei der Anlieferung gekaufter Möbel; hier ist der Mitarbeiter selbst dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet. Mitarbeiter im Sinne des § 331 ZGB sind auch Mitarbeiter von staatlichen Organen und Einrichtungen, Genossenschaften, auch ehrenamtliche Mitarbeiter, Mitglieder und Funktionäre von gesellschaftlichen Organisationen.

Verantwortlichkeit für Schadenszufügung - im / Zivilrecht Bezeichnung für die Verpflichtung der Bürger und Betriebe, für von ihnen verursachte / Schäden materiell einzustehen (materielle Verantwortlichkeit).

Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen - Einstehenmüssen von Kindern und Jugendlichen für von ihnen verursachte / Schäden. In Übereinstimmung mit den Regelungen über die / Handlungsfähigkeit sind Kinder vor Vollendung ihres 6. Lebensjahres für von ihnen verursachte Schäden grundsätzlich nicht verantwortlich (§ 348 Abs. 1 ZGB). Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 18. Lebensjahr sind (nur) dann für von ihnen verursachte Schäden verantwortlich, wenn sie zur Zeit der schädigenden Handlung nach dem konkreten Entwicklungsstand ihrer Persönlichkeit fähig waren, sich pflichtgemäß zu verhalten (§348 Abs. 2 ZGB). Mit dieser Regelung werden nicht nur die allgemeinen Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen, sondern auch die individuellen Besonderheiten des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen bei der Feststellung der Verantwortlichkeit berücksichtigt. Ihre Konsequenz ist es, daß - bei äußerlich gleichartigem Sachverhalt - der eine Schädiger verantwortlich sein kann, während ein anderer, gleichaltriger Schädiger wegen seiner unzureichenden Reife nicht verantwortlich ist. Angesichts der Tatsache, daß es höchst bedeutsam, aber meist schwierig ist, den konkreten Entwicklungsstand der Persönlichkeit des Kindes bzw. Jugendlichen zu ermitteln, wird ggf. ein ärztliches Gutachten eingeholt. Kinder und Jugendliche, die gemäß § 348 Abs. 1 und 2 ZGB für von ihnen verursachte Schäden *nicht verantwortlich* sind, können ausnahmsweise dennoch zum / Schadenersatz *herangezogen* werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles und der wirtschaftlichen Lage des Schädigers und des Geschädigten gerechtfertigt ist (§ 350 ZGB). Mit dieser Regelung werden